

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 29. Januar 2026 – LVerfG 3/20 –

Leitsatz

Macht der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 72 Abs. 3 LV M-V) geltend, weil aufgrund einer Gesetzesänderung die Finanzierung einer bereits von ihm wahrgenommene Aufgabe verändert wird, treffen ihn vertiefte Anforderungen an die Darlegung des Verstoßes. Erkenntnisse aus der bisherigen Verwaltungserfahrung muss er in seinem Beschwerdevorbringen verwerten.